

CANTON DU VALAIS



KANTON WALLIS

LE CONSEIL D'ETAT  
DER STAATSRAT

**hat in Sachen**

**Waldfeststellungsentscheid**

betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen.

**eingesehen:**

- Art. 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991 und Art. 1-3 der eidg. Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992;
- Art. 2 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Verordnung über den Waldbegriff vom 28. April 1999 (Verordnung);
- die Situationspläne 1: 1000 „Chäschermatte“ und „Hannigalp“ der Gemeinde Grächen;
- die öffentliche Auflage des Waldkatasters im Amtsblatt Nr. 28 vom 10. Juli 2009. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden;
- den Bericht der Gemeinde Grächen von 10. August 2009;
- den Bericht des Ingenieur Walderhaltung des Kreises Oberwallis vom 2. September 2009;
- den Waldfeststellungsentscheid betreffend die Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen vom 17. März 2004;
- den sich in Revision befindlichen Zonenplan der Gemeinde Grächen;
- die übrigen Akten.

**In Erwägung gezogen:**

1. Gemäss Art. 2 Absatz 2 des Forstgesetzes und Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über den Waldbegriff ist der Staatsrat für die Waldfeststellung zuständig.
2. Die Situationspläne 1: 1000 „Chäschermatte“ und „Hannigalp“, in welchem Wald auf dem Gebiet der Gemeinde Grächen an die Bauzone grenzt oder in deren unmittelbaren Umgebung liegt, wurden im Auftrag der Gemeinde unter der Leitung des Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, erstellt.

Die Pläne des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheid vom 17. März 2004 wurden nicht abgeändert.

3. Die Bestockungen wie sie in den bereinigten Situationsplänen 1:1'000 des Waldkatasters abgegrenzt sind, entsprechen den im eidg. Waldbegriff gemäss Art. 2 WaG und Art. 1 ff WaV festgelegten Kriterien sowie den quantitativen Kriterien, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

wird demnach verfügt:

#### **1. Waldfeststellung**

- a) Die in den Situationspläne 1: 1000 "**Waldkataster der Gemeinde Grächen**" als Wald bezeichneten und an die Bauzone angrenzenden Flächen werden als **Wald** im Sinne der Waldgesetzgebung festgestellt.
- b) Die übrigen Waldflächen, die nicht an die Bauzonen grenzen, haben lediglich indikativen Charakter und können jederzeit Gegenstand einer formellen Waldfeststellung bilden.
- c) Jegliche Zweckentfremdung der festgestellten Waldflächen erfordert eine Rundungsbewilligung.
- d) Die Pläne des Waldkatasters gemäss Homologationsentscheid vom 17. März 2004 bleiben in Kraft.

#### **2. Koordination mit der Raumplanung**

Die als Wald festgestellten Flächen werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und im Einvernehmen mit der Dienststelle für innere Angelegenheiten in den Zonennutzungsplan übertragen.

#### **3. Kosten**

Gemäss Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar werden die nachfolgend aufgeführten Kosten des Entscheids der Gemeinde Grächen in Rechnung gestellt.

Gebühr	Fr. 510.--
Tuberkulosenmarke	Fr. 5.--
Total	<u>Fr. 515.--</u>

#### **4. Rechtsmittelbelehrung**

Vorliegender Entscheid kann innert der Frist von 30 Tagen seit dessen Eröffnung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht Wallis, öffentlichrechtliche Abteilung, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 3 Abs. 3 Verordnung über den Waldbegriff und Art. 47 Abs. 2 FG i.V.m. Art. 72 ff. VVRG und Art. 48 ff. VVRG).

Die Beschwerde ist beim Kantonsgericht in sovielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren. Eine Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

## 5. Eröffnung

Dieser Entscheid wird durch die Dienststelle für Wald und Landschaft wie folgt eröffnet:

a) per Einschreiben an:

- Gemeindeverwaltung, 3925 Grächen

b) durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Wallis mit öffentlicher Auflage in der Gemeinde.

## 6. Mitteilung

Dienststelle für Wald und Landschaft zur internen Verteilung nach erfolgter Eröffnung:

- Dienststelle für räumliche Entwicklung
- Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, am 14. OKT. 2009

Der Präsident:

Claude Roch

Der Staatskanzler:

Henri v. Roten

Eröffnet und mitgeteilt

Sitten, am

19 OCT. 2009

Dienststelle für Wald und Landschaft